



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.92 RRB 1955/3873**  
Titel **Strassen.**  
Datum 01.12.1955  
P. 1825–1826

[p. 1825] Mit Beschluss Nr. 1455 vom 18. Mai 1955 hat der Regierungsrat der Gemeinde Erlenbach die Rückerstattung der auf die Fahrbahn entfallenden Projekt- und Bauleitungskosten für den Ausbau der Laubholzstrasse (III. Kl.) von der Schulhausstrasse (II. Kl. Nr. 5) bis zur Zollerstrasse (II. Kl. Nr. 4) in Aussicht gestellt. Die Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Fahrbahnkosten wurde von der Vorlage des Projektes abhängig gemacht. Dieser Auflage ist der Gemeinderat Erlenbach mit Schreiben vom 17. September 1955 an den Bezirksrat Meilen nachgekommen, welcher seinerseits die Vorlage am 11. Oktober 1955 genehmigt und zur Zusicherung des Staatsbeitrages durch den Regierungsrat an die Baudirektion weitergeleitet hat. Die Gemeindeversammlung Erlenbach hat dem Projekt am 29. Mai 1954 zugestimmt und hierfür einen Kredit von Fr. 1 068 000 bewilligt.

Das vom Gemeindeingenieur aufgestellte Projekt sieht eine 6 m breite Fahrbahn und zwei Gehwege von 1,5 m und 2 m sowie eine Kanalisation vor. Nach dem Kostenvoranschlag ist mit folgenden Aufwendungen zu rechnen:

1. Landerwerb	Fr. 154 200
2. Erdarbeiten	” 179 800
3. Entwässerungen	” 32 000
4. Unterbau	” 81 000
5. Abschlüsse	” 78 000
6. Belagsarbeiten	” 80 000
7. Mauerwerk	” 40 000
8. Verlegung der Rainstrasse	” 12 000
9. Anpassungsarbeiten	” 15 000
10. Verschiedenes	” 28 900
11. Kanalisation	” 131 600
12. Projekt- und Bauleitung	” 45 000
Total	<u>Fr. 878 000</u>

Auf die einzelnen Anlagen verteilen sich diese Kosten wie folgt: // [p. 1826]

	Landerwerbs- und Baukosten	Projektierungs- und Bauleitungskosten	Total
	Fr.	Fr.	Fr.
A. Fahrbahn	442 400		22 700 465 100
B. Gehwege	259 000		13 300 272 300
C. Kanalisation	131 600		9 000 140 600



Total	833 000	45 000 878 000
-------	---------	----------------

Gemäss § 8, Absatz 4, des Strassengesetzes kann der Gemeinde Erlenbach an die um die Mehrwertsbeiträge verminderten Landerwerbs- und Baukosten der Fahrbahn ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt werden. Die zu erwartenden Anstösserbeiträge für die Fahrbahn betragen Fr. 314 700, sodass Nettokosten von Fr. 127 700 resultieren. Der voraussichtliche Staatsbeitrag beträgt auf Grund der heute geltenden Normen und des derzeit massgeblichen Gesamtsteuerfusses von 159,4% (Jahrdritt 1952/54) 3,5%, das sind rund Fr. 4500 (Konto 3015.934 des Voranschlages). Dessen definitive Festsetzung und Ausrichtung, wozu die Baudirektion ermächtigt werden kann, erfolgt auf Grund der über den Bezirksrat Meilen einzureichenden Abrechnung gemäss den dannzumal geltenden Bestimmungen und nach Massgabe des bei der Ausrichtung zur Verfügung stehenden Kredites.

Die Rückerstattung der auf die Fahrbahn entfallenden Honorarkosten von rund Fr. 22 700 ist der Gemeinde Erlenbach bereits mit dem erwähnten Regierungsratsbeschluss zugesichert worden. Sie wird der Gemeinde zusammen mit dem Staatsbeitrag an die Fahrbahnkosten zu Lasten des Kontos 3015.747 des Voranschlages ausgerichtet.

Eine Beitragszusicherung an die Landerwerbs-, Bau-, Projekt- und Bauleitungskosten der Gehwege und der Kanalisation kommt nicht in Betracht, da gemäss den einschlägigen Bestimmungen solche Anlagen an Strassen III. Kl. nicht beitragsberechtigt sind.

Die Baufreigabe wurde von der Volkswirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Baudirektion bereits am 24. Mai 1955 verfügt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Vom Projekt der Gemeinde Erlenbach über den Ausbau der Laubholzstrasse (III. Kl.) von der Schulhausstrasse (II. Kl. Nr. 5) bis zur Zollerstrasse (II. Kl. Nr. 4) wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
- II. Der Gemeinde Erlenbach wird an die auf die Fahrbahn entfallenden, um die Mehrwertsbeiträge verminderten Landerwerbs- und Baukosten ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt (Konto 3015.934 des Voranschlages).
- III. Die definitive Festsetzung und Ausrichtung des in Dispositiv II genannten Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der bezirksrätlich genehmigten Bauabrechnung gemäss den dannzumal geltenden Bestimmungen und nach Massgabe des bei der Ausrichtung zur Verfügung stehenden Kredites durch die Baudirektion.
- IV. Eine Rückerstattung der auf die Gehwege und die Kanalisation entfallenden Landerwerbs-, Bau-, Projekt- und Bauleitungskosten fällt ausser Betracht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach unter Beilage eines Projektexemplares, den Bezirksrat Meilen und an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/27.03.2017]